

Weshalb wir diesen Artikel publizieren:

Stadt Zürich: Yoni- und Lingammassagen sind, wenn sie professionell angeboten werden, sexuelle Dienstleistungen (Auskunft der Stadtpolizei Zürich, Fachgruppe Milieu-, Sexualdelikte, siehe auch Forum). Sexuelle Dienstleistungen sind in der PGVO (Prostitutionsgewerbeverordnung) geregelt. Die PGVO und die BZO (Bau- und Zonenordnung) entscheiden darüber, ob und wo ein Tantramassage-Angebot in der Stadt Zürich möglich ist. Die untenstehenden Informationen betreffen also auch Anbieter von Tantramassagen.

NZZ, 11. Februar 2017 - Prostitution in Zürich

Chaos im Puff

von Brigitte Hürlimann 11.2.2017, 05:30 Uhr

Wer hierzulande im Sexmilieu arbeitet, der braucht Nerven aus Stahl. Die Ämter stufen das Gewerbe und die Berufstätigen nach jeweils eigenen Kriterien ein und scheren sich keinen Deut um Widersprüche. Auf der Strecke bleiben die Prostituierten.

•



Alle Salon-Prostituierte sollen plötzlich Arbeitnehmerinnen sein. Das hat Folgen.

Rechtsanwalt und Milieukenner Valentin Landmann nennt es einen «administrativen

Super-GAU» und sagt, man sitze auf einer Zeitbombe. Sein Berater und Mitstreiter Benjamin Sutter, der in der ganzen Deutschschweiz für diverse Bordellbetreiber das Administrative und den Behördenkram regelt, spricht von einem kaum mehr zu bewältigenden Aufwand und befürchtet Marktverluste für jene Etablissements, die sich um die komplizierten, widersprüchlichen, stets wechselnden Anforderungen füttern und lieber in der Grauzone wirtschaften.

Den Ämtern, sagt Sutter, gehe es in erster Linie darum, zu kassieren, und zwar Millionenbeträge. Auf wessen Buckel und mit welchen Folgen dies geschehe, das interessiere niemanden. Und genau in diesem Punkt doppelte die Fachstellen nach: Sie befürchten neue Ausbeutungen und Abhängigkeiten – und sie beraten heute schon konsternierte Prostituierte, die entweder von den behördlichen Auflagen überfordert sind (als Inhaberinnen von Kleinsalons) oder die neuen Abgaben an die Bordellchefs und Puffmütter nicht verstehen. Wozu müssen sie plötzlich pro Tag pauschal 50 Franken zusätzlich abliefern? Wer profitiert davon?

Fehlende Transparenz

Exakt mit solchen Fragen wenden sich die Sexarbeiterinnen etwa an die Beratungsstelle Isla Victoria von der Zürcher Stadtmission. Deren Geschäftsleiterin Beatrice Bänninger staunt über die Höhe der Pauschalabgaben und über die fehlende Transparenz. Die neuen Abgaben betreffen jene Prostituierte, die in einem Salon, Etablissement oder Klub arbeiten und dort in eine Organisation eingebunden sind. Sie werden von gewissen Behörden neuerdings generell als Arbeitnehmerinnen eingestuft, nicht mehr als selbständig Erwerbstätige, wie das zuvor jahrzehntelang galt. Bänninger schliesst aufgrund der Rückmeldungen von Ratsuchenden nicht aus, dass den Prostituierten allenfalls die gesamten Sozialversicherungsabgaben aufgebürdet werden, also auch die Arbeitgeberbeiträge – plus eine Administrationspauschale, die alle anderen Arbeitnehmer nicht übernehmen müssen. Auch Rebecca Angelini von der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) wird mit derartigen Anfragen konfrontiert, kennt die Ungereimtheiten und befürchtet ebenfalls, dass die Prostituierten zu viel abliefern müssen. Fraglich sei gleichzeitig, ob sie von den Vorteilen der Sozialversicherungen oder generell vom Status als Arbeitnehmerinnen profitieren könnten: «Uns ist kein Fall bekannt», sagt Angelini, «in dem eine Sexarbeiterin Arbeitslosengeld bekommen hat, von einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall profitierte oder bezahlte Ferien machen durfte. Ebenso unwahrscheinlich ist es, dass die EU-Frauen, die meist nur vorübergehend in der Schweiz arbeiten, jemals einen Rentenanspruch geltend machen.» Valentin Landmann vermutet genau das Gleiche: Das sei sehr lukrativ für die AHV, wenn sie nur einkassieren könne und nichts auszahlen müsse. Benjamin Sutter geht allein für den Kanton Zürich von Beträgen von über zwei Millionen Franken aus, die neu eingenommen werden könnten, wenn die Salonprostituierten sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmerinnen eingestuft würden. Sutters Berechnung basiert auf der Annahme, dass im Kanton Zürich pro Tag zweitausend

Prostituierte in Etablissements im Einsatz sind.

Ein isolierter Blick

FIZ-Sprecherin Rebecca Angelini sieht das Grundübel der behördlichen Vorgehensweise im isolierten Blick. Jede Behörde, sagt sie, regle die Prostitution so, dass es für sie von Vorteil sei, auch wenn die Einschätzung im Widerspruch zu anderen Behörden stehe und den Sexarbeiterinnen nur zusätzliche Pflichten auferlegt würden. Darum, dass die Frauen ihre Rechte wahrnehmen oder von den arbeitsrechtlichen Schutzmassnahmen profitieren könnten, kümmere sich niemand. «An diesem Zustand sind aber auch die Bordellbetreiber schuld, nicht nur die Behörden», sagt Angelini, «denn sie informieren ihre Angestellten zu wenig oder gar nicht.» Die Frauen verfügten weder über eine Lohnabrechnung noch über eine AHV-Karte und wüssten deshalb oft gar nicht, dass sie versichert seien – und wofür. Im Kanton Zürich führt der «isolierte Blick» zu folgender Situation: Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) stuft Sexarbeiterinnen aus den EU-Ländern (Ausländerinnen aus Drittstaaten werden für diesen Beruf nicht zugelassen) als selbständig erwerbstätige Dienstleisterinnen ein, die neunzig Tage pro Jahr und im Meldeverfahren ihrer Arbeit nachgehen können – auf der Strasse, in einer Escort-Organisation, im Puff, Saunaklub oder sonst irgendwo. Kurzaufenthalterinnen, die selbständig erwerbstätig sind, müssen in der Schweiz keine Quellensteuer bezahlen. Bewilligungen für unselbständig erwerbstätige EU-Prostituierte erteilt das Zürcher AWA nicht, im Gegensatz zu anderen Kantonen: Arbeitsbewilligungen zu erteilen, sei arbeitsmarktlich betrachtet wenig sinnvoll, weil ein freier Orts- und Branchenwechsel möglich wäre, so AWA-Sprecherin Irene Tschopp. Gar keine Sexarbeiterinnen aus der EU zuzulassen, ist aus Sicht des Amts für Wirtschaft und Arbeit auch nicht zielführend; das käme nämlich einem kantonalen Berufsausübungsverbot gleich und würde gegen übergeordnetes Recht verstossen. Das kantonale Migrationsamt wiederum hält sich an die Bundesgerichtsrechtsprechung und qualifiziert grundsätzlich alle Frauen, die in einem Salon arbeiten, als unselbständig erwerbstätig. Galt diese höchstrichterliche Auffassung anfänglich nur in Anwendung des Ausländerrechts (also für ausländische Prostituierte), so hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung in den letzten Jahren konkretisiert, ausgeweitet und mehrfach bestätigt. Neu genügt eine minimale Weisungskompetenz des Bordellbetreibers, etwa was die Kleidung oder die Präsenzzeit betrifft, oder aber die Tatsache, dass er bestimmt, wer in seinem Salon arbeitet und für die Frauen auch die Werbung übernimmt. Dieser Haltung schliesst sich neuerdings die kantonale Sozialversicherungsanstalt Zürichs (SVA) an, was für die Salonbetreiber wie auch für die Prostituierten weitreichende Folgen hat. Beide werden dadurch zur Kasse gebeten. Bloss: auf welcher Lohngrundlage?

Praxistest mit Pauschalen

Daniela Aloisi, Sprecherin der SVA Zürich, berichtet von einem Abrechnungsmodell, das letztes Jahr mit einem Zürcher Salonbetreiber versuchsweise eingeführt worden

sei, sozusagen als Praxistest: «Die Erfahrungen seitens Arbeitgeber und Ausgleichskasse sind positiv, so dass wir diese Form der Zusammenarbeit mit den Salonbetreibern etablieren möchten», berichtet Aloisi. Im ersten Quartal dieses Jahres sollen alle Salonbesitzer über die «Möglichkeit der Beitragsabrechnung mittels Tagespauschalen» informiert werden.

Das neue Vorgehen sieht so aus, dass sich die SVA an einem «branchenüblichen Lohn» orientiert; im Fall der Bordellbetriebe wird ein hypothetisches Einkommen pro Frau und Tag von 250 Franken festgelegt. Geht man von einer Fünftageweche aus, führt dies zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von 5000 Franken. Diese Methode wird angewendet, falls sich das genaue Einkommen einer Salonprostituierten nicht eruieren lässt – was dem Regelfall entspricht, wenn die Frau vollkommen selbstbestimmt arbeitet. Geht man nun von einem Monatslohn von 5000 Franken aus, so betragen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zuhanden der SVA 10,25 Prozent oder 25 Franken 65 pro Tag. Die Sexarbeiterin müsste davon die Hälfte übernehmen, also rund 12 Franken 80.

Ein Beitrag von 12 Franken 80 pro Frau und Tag erklärt eine Pauschalabgabe von 50 Franken noch nicht. Zusätzlich zu berücksichtigen ist jedoch die Quellensteuer, die der Arbeitgeber von den Arbeitnehmerinnen zuhanden des Steueramts einkassiert, was im Kanton Zürich pro Tag zirka 25 Franken ausmachen dürfte. Interessanterweise lässt Roger Keller, Sprecher der Finanzdirektion, jedoch mitteilen, im Kanton Zürich würden Prostituierte steuerrechtlich grundsätzlich als selbständig erwerbstätig qualifiziert, was bedeutet, dass die Frauen keine Quellensteuer bezahlen müssen: «Die Annahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bildet die Ausnahme», so Roger Keller. «Dabei ist zu beachten, dass die steuerrechtliche Qualifikation unter Umständen von der sozialversicherungsrechtlichen oder fremdenpolizeilichen Beurteilung abweichen kann.» Das kann sie nicht nur, das tut sie auch.

Doch zurück zur Milchbüchleinrechnung mit den 50-Franken-Abgaben, die im Kanton Zürich gewisse Frauen täglich ihren Bordellchefs abliefern müssen: 25 Franken Quellensteuer plus 12 Franken 80 als SVA-Abgabe macht total 37 Franken 80. Fehlen also immer noch 12 Franken 20 pro Tag, die unerklärbar bleiben.

Bordellberater Benjamin Sutter hat dazu eine Antwort parat: Seiner Meinung nach darf der Betreiber auf die Sexarbeiterinnen auch die Familienzulagen abwälzen (was in anderen Branchen nicht der Fall ist) sowie die von der SVA in Rechnung gestellten Verwaltungskosten. So kommt er zu Sozialabgaben zulasten der Arbeitnehmerin von 13,9 Prozent oder einem täglichen Betrag von 34 Franken 75. Rechnet man die 25 Franken für die Quellensteuer hinzu, ergibt dies einen Betrag von rund 60 Franken. Sutter betont, es sei der Bordellbetreiber, der gegenüber dem Steueramt für die Quellensteuer geradzustehen habe, sprich: zahlen müsse, wenn er die Beträge von den Prostituierten nicht erhältlich machen kann. Überhaupt sei die Aufteilung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil im Sexgewerbe schwierig und nicht mit «normalen Anstellungsverhältnissen» gleichzusetzen: «Im Bordellbetrieb herrscht eine ungewöhnlich hohe Fluktuation, die Frauen kommen und gehen, wie sie wollen. Das führt zu teuren Verwaltungskosten.»

Alles abdecken

Das Vorgehen mit einer Pauschalabgabe bezeichnet Sutter als eine praktikable Lösung. Der Berater hat sich in verschiedenen Kantonen erfolgreich für eine Senkung des hypothetischen Einkommens und damit für geringere Abgaben eingesetzt. Eine Pauschalgebühr pro Tag und Frau in der Höhe von 50 Franken findet er vor allem dann angemessen, wenn damit alles abgedeckt ist und die Frauen ihre Ansprüche auch geltend machen können. «Alles abgedeckt» bedeutet für ihn: Steuern (sofern eine Steuerpflicht besteht), Sozialversicherungsabgaben plus Krankenkasse.

Gerade die Krankenkassen-Abdeckung erweist sich im Sexgewerbe als grosses Problem. Die wenigsten Prostituierten, sagt Beatrice Bänninger von der Zürcher Stadtmission, wiesen eine Versicherungsdeckung auf – und wenn sie eine hätten, dann seien die Franchise und der Selbstbehalt oft derart hoch, dass die Frauen aus finanziellen Gründen keine medizinische Hilfe in Anspruch nehmen könnten.

Auch das ist, um es in den Worten von Rechtsanwalt Valentin Landmann auszudrücken, eine «Zeitbombe» und völlig unangebracht in einem Gewerbe, in dem Gesundheit und Hygiene enorm wichtig sind – sowohl für alle Beteiligten als auch für deren Umfeld. Benjamin Sutter schlägt deshalb vor, Abkommen mit den Herkunftsländern der ausländischen Prostituierten zu treffen, damit die Arbeitsmigrantinnen auch in der Schweiz versichert wären. Das sei wohl die günstigste und praktikabelste Lösung, so Sutter.

Kurzfristig betrachtet haben die Milieuexperten, seien es nun die Fachstellen, der Rechtsanwalt oder der Bordellberater, vor allem ein Anliegen: Sämtliche involvierten Ämter sollen sich endlich am runden Tisch versammeln, zusammen mit Vertretern der Bordellbetreiber und Vertreterinnen der Sexarbeiterinnen. Einziges Ziel dieser interdisziplinären Elefantenrunde wäre, gemeinsam eine faire, widerspruchsfreie und praktikable Lösung zu finden. In anderen Kantonen, sagt Benjamin Sutter, sei dies bereits gelungen.
